

Bundesbeschluss

betreffend

Änderung der Konzession der Locarneser Eisenbahnen mit Bezug auf die Linie Locarno-Bignasco.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Direktion der Eisenbahn Locarno-Pontebrolla-Bignasco, vom 12. März 1910;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1910,

beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1898 (E. A. S. XV, 328) erteilte und mit Bundesbeschluss vom 6. November 1903 (E. A. S. XIX, 177) abgeänderte Konzession der Locarneser Eisenbahnen wird mit Bezug auf die Linie Locarno-Bignasco neuerdings wie folgt abgeändert:

Absatz 1 des Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft kann für die Beförderung von Personen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze beziehen:

in der zweiten Wagenklasse 12,⁵ Rappen,

in der dritten Wagenklasse 8,⁵ Rappen

per Kilometer der Bahnlänge.“

Der zweite Absatz des Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 10 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer bezogen werden.“

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Mai 1910 in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Zulagen für das Jahr 1909 (1. Mai bis 31. Dezember) an die in den Dienst der Bundesbahnen übergetretenen Beamten, Angestellten und Arbeiter der ehemaligen Gotthardbahn.

(Vom 9. April 1910.)

Tit.

Anlässlich Ihrer Beschlussfassung vom 22. Dezember 1909 über die für das Jahr 1909 an die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bundesbahnen auszurichtenden ausserordentlichen Zulagen haben Sie uns den Auftrag erteilt, Ihnen in bezug auf die Frage, ob und in welchem Betrage dem in den Dienst der schweizerischen Bundesbahnen übergetretenen Personal der ehemaligen Gotthardbahn seitens der Bundesbahnverwaltung ebenfalls eine Zulage für das Jahr 1909 ausgerichtet werden solle, besonders Bericht und Antrag zu unterbreiten. Ihrer Einladung nachkommend, beehren wir uns nun, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten.

Als sich herausgestellt hatte, dass die seit einiger Zeit eingetretene allgemeine Preissteigerung keine bloss vorübergehende Erscheinung sei, wurde für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung und der Bundesbahnen zum ersten Male im Jahre

Bundesbeschluss betreffend Aenderung der Konzession der Locarneser Eisenbahnen mit Bezug auf die Linie Locarno-Bignasco.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1910
Date	
Data	
Seite	793-794
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 733

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.